



An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassungsdienst und Legistik
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Per E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Lockenhaus, am 19.2.2024

Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurfs der Verordnung, mit der die Europaschutzgebiets-Verordnung Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz geändert wird

Die Fürst Esterházy'sche Privatstiftung Lockenhaus nimmt als Betroffene der oben angeführten Verordnung wie folgt Stellung:

Der größte Teil der im Eigentum der Fürst Esterházy'schen Privatstiftung Lockenhaus stehenden Waldflächen sind als „Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz“ bezeichnetem Landschaftsschutzgebiet mit der LBGL-NR 19/1972 ausgewiesen. Deckungsgleich und unter gleicher Bezeichnung sind diese Flächen zusätzlich als Natura 2000-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie klassifiziert.

Unsere Waldflächen werden seit Jahrzehnten in einer naturnahen Waldwirtschaft unter besonderer Beachtung der Standortbedingungen bewirtschaftet. Die konsequente Waldpflege unter größtmöglicher Beachtung des Einzelindividuums soll auf lange Sicht Waldstrukturen schaffen, die in ihrer Vielfalt auch zukünftig bestmöglich die zahlreichen Funktionen des Waldes zu erfüllen vermögen.

Besonders wichtig in unserer, seit Jahrzehnten praktizierten, nachhaltigen Forstwirtschaft, ist eine breite Baumartenpalette. An das standörtliche Gefüge angepasst, tragen die verschiedenen Baumarten dazu bei, den ökologischen Wert des Waldökosystems zu erhalten sowie den nachhaltigen Rohstoff Holz in bestmöglicher Qualität zu produzieren, auch unter Berücksichtigung der neben dem Forstgesetz geltenden weiteren EU- und Landesrechtsmaterien.

Neben unseren Hauptbaumbaumarten, wie Buche, Eiche, Fichte, Kiefer, Lärche oder Tanne, tragen auch Baumarten wie Schwarznuss, Douglasie, Roteiche oder die Zeder seit über 100 Jahren dazu bei, den nachhaltigen Betrieb des Unternehmens zu sichern sowie die regionale Wertschöpfung zu erhöhen. Als Naturverjüngungsbetrieb wird bei der Waldbewirtschaftung besonders Acht auf die standörtliche Eignung sowie auf die unterschiedlichen Ansprüche auf Wasser-, Nährstoff- und Lichtverfügbarkeit gelegt.

Durch die voranschreitende Klimaerwärmung beobachten wir, dass sich die standörtlichen Eigenschaften verändern, das Klima und in weiterer Folge die Baumarteneignung ist aus unserer Sicht dynamisch zu betrachten. Um die, durchaus als dramatisch zu bezeichnende, erwartbare Klimaveränderung bestmöglich in der Waldbewirtschaftung berücksichtigen zu können und diese daran anzupassen, ist eine breite Baumartenpalette unbedingt erforderlich! Dies umfasst auch „fremdländische“ Baumarten lt. Anhang des rechtsgültigen Forstgesetzes 1975, die seit über einem Jahrhundert in diesem Gebiet zur Wahrung einer nachhaltigen Forstwirtschaft beitragen. Nur durch



diese Risikostreuung ist es angesichts der sich ändernden Klimabedingungen möglich, die Resilienz und Resistenz unserer Wälder gegenüber vermehrten, klimabedingten Störungen, abiotischer und biotischer Natur, zu erhöhen und die verschiedenen Ökosystemdienstleistungen sicherzustellen. Das geforderte „Neophyten-Verbot“ riskiert somit nicht nur die betriebliche Lebensfähigkeit und damit die Möglichkeit, dynamisch und entschlossen gegen die Auswirkungen des Klimawandels zu reagieren, sondern stellt außerdem die zahlreichen Ökosystemdienstleistungen des Waldes im Europaschutzgebiet Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz sowie vieler enthaltene Schutzgüter in Frage.

Folgende Punkte des Entwurfes der Verordnung des Burgenländischen Landesregierung, mit die Europaschutzgebiets-Verordnung Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz geändert werden soll, sind aus unserer Sicht äußerst kritisch zu hinterfragen bzw. abzulehnen:

1) Verschärfte Pauschalregelungen ohne Rücksicht auf Schutzgüter nicht zielführend

Zentrales Element von Schutzgebieten gemäß der RL 92/43/EWG und RL 2009/147/EG ist der Erhalt der im Gebiet vorkommenden, relevanten Arten oder Lebensräume (Schutzgüter). Verordnete Regelungen sollten auf diesen Schutzzweck abgestimmt sein, was umgekehrt bedeutet, dass jede Nutzung, die mit dem Erhalt der Schutzgüter vereinbar ist, auch weiterhin erlaubt sein muss. Dies ist auch in jeder Reaktion auf das Vertragsverletzungsverfahren (INFR(2022)2056) im Einklang mit den Artikeln 2 der FFH- und Vogelschutzrichtlinie unbedingt zu beachten.¹

Im Widerspruch dazu werden nun jedoch pauschale, einschränkende Vorgaben zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung für die gesamte Fläche des Europaschutzgebiets Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz festgelegt, statt spezifisch für die relevanten Schutzgüter. Die Bestimmungen würden demnach ohne jegliche Begründung auch in Wäldern oder Waldteilen gelten, in denen weder Arten noch Lebensräume nach den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommen.

Eine solche nicht begründbare, pauschale Einschränkung der Bewirtschaftung ist unverhältnismäßig und im Sinne des effektiven Naturschutzes und der Freiheit des Eigentums strikt abzulehnen!

2) Beeinträchtigung von Bioökonomie und Klimawandelanpassung

Die Änderungsvorschläge hätten durch ihre einschränkenden Vorgaben erhebliche Auswirkungen auf die essentiellen Funktionen einer nachhaltigen, multifunktionalen Waldbewirtschaftung für die Gesellschaft. Zur Sicherstellung dieser Leistungen braucht es aufgrund des Klimawandels auch in unserem Betrieb aktive Maßnahmen der Risikosenkung und -streuung. Dies umfasst neben der, an die natürlichen Prozesse in einem Waldökosystem, angepasste Bewirtschaftung, auch den Umbau von Waldbeständen – unter Einbeziehung einer umfassenden Baumartenpalette.

¹ Artikel 2 der FFH-RL (RL 92/43/EWG):

„(2) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.
(3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“

Artikel 2 der Vogelschutz-RL (RL 2009/147/EG):

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.“



Darüber hinaus kommt der langfristigen Versorgung der lokalen Märkte mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz aus regionaler Quelle auch aus sozioökonomischer Sicht eine immense Bedeutung zu – auch in Europaschutzgebieten. Für echten Klimaschutz ist der verstärkte Einsatz von Holz - als erneuerbarer Energieträger wie auch als nachhaltiges Baumaterial – unbedingt notwendig, um aus der Abhängigkeit emissionsintensiver, fossiler Rohstoffe zu entkommen. Eine Einschränkung der Baumartenwahl steht im Widerspruch zu diesen übergeordneten Herausforderungen.

Gastbaumarten und ausländische Herkünfte, die mit den prognostizierten Klimaänderungen gut zurechtkommen, stellen auf geeigneten Standorten einen wichtigen Bestandteil klimafitter Wälder dar und sind für eine langfristige Erbringung der Waldfunktionen unerlässlich. Ein Verbot dieser, im Forstgesetz, einem Bundesgesetz, angeführten Baumarten, stellt eine ernsthafte Bedrohung der Zukunft der Wälder dar!

Damit ist auch die Aussage in den Erläuterungen: „die Änderungen hätten keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit“ schlichtweg als falsch zu bewerten.

3) Verwendung von fachlich nicht klar definierten Begrifflichkeiten („Kulturverjüngung“, „einheimisch“, „Neophyt“, „standortgerecht“)

Die Verwendung des Begriffs „Kulturverjüngung“ in Zusammenhang mit Waldverjüngung ist fachlich unüblich und ruft Unverständnis hervor.

Die Vorgabe, bei der Verjüngung sicherzustellen, dass diese durch „einheimische Pflanzen“ bzw. „einheimisches Pflanzmaterial“ geschieht, sowie die Unterbindung des Aufkommens von „Neophyten“, wirft die Frage der genauen Definitionen auf. Wir weisen darauf hin, dass im Lauf der Geschichte dynamische Wanderungen von Pflanzen und Tieren, ob mit oder ohne menschliche Unterstützung, ständig stattfanden und angesichts klimatischer Veränderungen vielerorts auch zwangsweise notwendig sein werden. Es stellt sich daher die Frage der Grenzziehung, insbesondere:

- Bis zu welchem Einbringungszeitpunkt gilt eine Pflanze als „einheimisch“ bzw. ab welchem Zeitpunkt gilt sie als „Neophyt“?
- Wie werden natürliche Wanderungen von Arten und Verschiebungen ihrer Verbreitungsareale im Klimawandel berücksichtigt?
- Auf welche räumliche Betrachtungsebene beziehen sich die Begriffe – auch angesichts der unmittelbaren Nähe des Burgenlandes sowie unseres Betriebs zur Staatsgrenze Österreichs?
- Beziehen sich die Begriffe auf Arten, Gattungen oder gar genetische Herkünfte?
- Weshalb wird nicht zwischen invasiven und unproblematischen Arten differenziert?

Angesichts des großen Interpretationsspielraums sowie mangels fachlicher Sinnhaftigkeit in einer von Dynamik geprägten Kulturlandschaft ist eine solche Vorgabe abzulehnen.

Aus ökologischer Sicht ist bezgl. „Neophyten“ die Frage zentral, ob diese ein invasives Verhalten aufweisen. Zum Umgang mit invasiven, gebietsfremden Arten bestehen bereits Regelungen (VO (EU) 1143/2014), aufgrund derer Bspw. auch der Götterbaum (*Ailanthus altissima*) erst kürzlich aus dem Anhang des Österreichischen Forstgesetz 1975 gestrichen wurde.

Hingegen werden zahlreiche, nicht-invasive eingebürgerte Baumarten bereits seit Jahrhunderten und lange vor der Einrichtung von Europaschutzgebieten in Österreich angebaut sowie natürlich verjüngt



und stellen einen integralen Teil der burgenländischen Wälder, auch in den Europaschutzgebieten dar. Sie sind im Anhang des Forstgesetzes als forstliche Gehölze gelistet.

Auf für den Begriff „standortgerecht“ ist die genaue Definition, vor allem in Zusammenhang mit den Dynamiken des Klimawandels, fraglich. Forstliche Bewirtschaftung muss für lange Zeiträume vorausdenken und heute aufkommende Bäume müssen auch mit den geänderten Bedingungen in 100 und mehr Jahren zurechtkommen. Auch kann kaum sichergestellt werden, dass die Naturverjüngung nur mit „standortgerechten“ Pflanzen geschieht. Dies hängt von zahlreichen Faktoren ab, darunter das Vorhandensein geeigneter Mutterbäume (Samenbäume), Verbreitungsvektoren wie Wind, Wasser und Tiere, interspezifische Konkurrenz etc, und kann durch den Menschen nur bedingt gesteuert werden.

Angesichts der dringend notwendigen Anpassung an den Klimawandel ist jede dahingehende Einschränkung der Baumartenpalette wider der Vernunft und die Vorgaben „standortgerecht“ und „einheimisch“ stehen häufig in direktem Widerspruch zueinander.

4) „Neophytenbekämpfung“ – praxisferne Bestimmungen

Eine verpflichtende „Bekämpfung“ jeglicher aufkommender Neophyten, ob es sich nun um Naturverjüngung existierender Bestände in den Schutzgebiete handelt, oder um sich ausbreitende, invasive Arten, ist aufgrund der damit verbundenen, erheblichen Kosten und des Arbeitsaufwandes für private Betriebe weder zumutbar noch realisierbar.

Sind da etwa invasive Arten anstatt Neophyten gemeint? Eine pauschale, verpflichtende Bekämpfung von Neophyten ist mit den Schutzziele der Verordnungen nicht vereinbar, bedeutet einen massiven Eingriff in die Freiheit der forstlichen Bewirtschaftung und wird daher abgelehnt!

Besonders im Nahbereich unserer Eigentumsflächen entlang zahlreicher Flüsse, Bäche und Gerinne (z.B. Güns, Zöbern, etc), die ebenfalls im Europaschutzgebiet Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz liegen, ist die extreme Ausbreitung von invasiven Neophyten, wie z.B. Japanischer Staudenknöterich, zu dokumentieren. Diese Grundflächen sind oft im Eigentum des öffentlichen Wassergutes. Aus unserer Sicht ist dazu festzuhalten, dass diese invasiven Arten tatsächlich ein großes Problem für die bestehende Flora darstellt und eine Bekämpfung bzw. zumindest Eindämmung als öffentliche Aufgabe, eine im höchsten Maße sinnvolle Aufgabe wäre.

Bei nicht-invasiven eingebrachten Baumarten handelt es sich häufig um ökonomisch sinnvolle und ökologisch unbedenkliche Ergänzungen der lokalen Baumartenpalette, die mit einer wichtigen Risikostreuung im Fall des aktuellen und zukünftigen Klimawandels sowie im Fall von Kalamitäten einhergeht.

Hinzu kommt, dass invasive Arten in den meisten Fällen über gering beeinflussbare Pfade (z.B. Flüsse, Wind) verbreitet werden. Eine Bekämpfung bleibt in vielen Fällen erfolglos und stellt für einen privaten Betrieb daher keinen gerechtfertigten Aufwand dar, Strafbestimmungen bei Nicht-Erfüllung der Vorgaben wären jedenfalls nicht akzeptabel oder gerechtfertigt.

Die in den Erläuterungen zu den Verordnungsentwürfen getätigte Aussage, die Änderungen hätten keine finanziellen Auswirkungen, ist somit unbegründet und falsch.



Fürst Esterházy'sche Privatstiftung Lockenhaus

Forstbetrieb Lockenhaus, Günserstr.2, A.7442 Lockenhaus
office@esterhazy-lockenhaus.at; T:02616/2244, F:/2244-14
www.esterhazy-lockenhaus.at, www.ofenholz-lockenhaus.at

Neben den erheblichen Kosten für die Bekämpfung von Neophyten wären auch die Mindererträge aufgrund des Verbots wirtschaftlich vorteilhafter Neophyten als Schadenersatz finanziell abzugelten.

Die Fürst Esterházy'sche Privatstiftung Lockenhaus hat sich aktiv bei der Erstellung des Natura-2000-Managementplans für das ESG Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz eingebracht und stellt mit ihrer naturnahen Waldbewirtschaftung seit Jahrzehnten unter Beweis, wie diese Ideen auch „auf der Fläche“ umgesetzt werden können.

Der nun vorliegende Entwurf zur Änderung der Verordnung, insbesondere der Bereich zur Änderung der forstlichen Nutzung, wird aufgrund der obigen Ausführungen strikt abgelehnt. Eine Beschränkung auf invasive Neophyten wäre nicht nur im forstlichen, sondern auch im naturschutzfachlichen Interesse gelegen.



Vorstand: Dr. Philipp Meran, Ing. Nikolaus Draskovich, MBA, Dipl.-Ing. Martin Pollak
FB-Nr: FN137586h, Gericht: Landesgericht Eisenstadt, UID-Nr: ATU 40197602
Bankverbindung: Bank Burgenland, IBAN: AT21 5100 0916 1420 6200, BIC: EHBBAT2EXXX
Raiffeisen Burgenland Mitte eGen, IBAN: AT61 3306 5000 0100 5370, BIC: RLBBAT2E065

